

# **Satzung und Gebührensatzung der Stadt Bad Camberg für das städtische Freizeit- und Erholungsbad**

## **§ 1**

Das Freizeit- und Erholungsbad Bad Camberg ist eine öffentliche Einrichtung, zu der alle Einwohner/ innen der Stadt Bad Camberg und auswärtige Besucher nach den Bestimmungen der Badeordnung Zutritt haben.

## **§ 2**

Für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbades werden die Gebühren für die Eintrittskarten (Eintrittspreise) wie folgt festgesetzt:

### **A. Einzelkarten**

1. Erwachsene	3,30 €
Spätschwimmen ab 17.30 Uhr	2,20 €
2. Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	1,60 €
Spätschwimmen ab 17.30 Uhr	1,00 €

### **B. Zehnerkarten**

1. Erwachsene Kombikarte (gültig für das Freizeit- und Erholungsbad und das Hallenbad)	27,00 €
2. Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr Kombikarte (gültig für das Freizeit- und Erholungsbad und das Hallenbad)	12,00 €

### **C. Saisonkarten**

1. Erwachsene	80,00 €
2. Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	40,00 €

### **D. Familienkarten**

1. Eheleute und eingetragene Lebensgemeinschaften	110,00 €
mit einem und mehr Kindern	120,00 €
2. Alleinerziehende mit einem und mehr Kindern	85,00 €

## **E. Mehrbäderkarte**

Für die Freibäder in Selters (Taunus), Dauborn und Bad Camberg besteht eine Kooperation. Hierfür wird eine Mehrbäder-Zehner-Karte angeboten

1.	Erwachsene	32,50 €
2.	Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	14,50 €

### **Ermäßigte Eintrittspreise:**

Für folgende Personen gelten die Eintrittspreise für Kinder und Jugendliche:

Schüler, Studenten, Auszubildende, Kurkarteninhaber, Bundesfreiwillige, freiwillig Wehrdienstleistende, Inhaber einer Ehrenamts-Card, Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist sowie Inhaber/ innen des „Bad Camberg Passes“.

Für den ermäßigten Eintrittspreis kann nur ein Ermäßigungsgrund in Anspruch genommen werden. Eine doppelte Ermäßigung des Eintrittspreises ist daher ausgeschlossen.

Die ermäßigten Zehnerkarten für die Inhaber/ innen des „Bad Camberg-Passes“ sowie der „Ehrenamts-Card“ sind nicht übertragbar.

Generell haben Inhaber/ innen des „Bad Camberg-Passes“ und der „Ehrenamts-Card“ diesen/ diese auf Verlangen dem/ der Schwimmmeister/ in/ Aufsichtspersonal vorzuzeigen

Zur Lösung der Familienkarten ist eine Bescheinigung der Meldebehörde der Wohnortgemeinde erforderlich. Bürgern der Stadt Bad Camberg wird die Bescheinigung unentgeltlich auf Antrag, anhand der Unterlagen des Bürgerbüros, erteilt. Diese Bescheinigung ist bei der Lösung der Familiendauerkarte an der Schwimmbadkasse vorzulegen.

## **§ 3**

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird kein Eintritt erhoben. Sie dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Freizeit- und Erholungsbad benutzen. Freien Eintritt erhalten auch die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Bad Camberger Feuerwehren und der Jugendfeuerwehr sowie die aktiven Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes und des Jugendrotkreuzes, Ortsverein Bad Camberg.

## **§ 4**

Für die Benutzung weiterer Einrichtungen des städtischen Freizeit- und Erholungsbades werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung Warmwasserbecken

a) Tageskarte	1,50 €
b) Zehnerkarte	12,00 €
c) Saisonkarte	36,00 €

## § 5

1. Die Gebühren sind vor Eintritt bzw. Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbades an der Kasse zu entrichten.

Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

2. Die Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung der Umkleidekabinen und der Kleideraufbewahrung.
3. **Einzelkarten** berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstage.
4. **Zehnerkarten** sind übertragbar. Sie behalten auch ihre Gültigkeit in der folgenden Badesaison.
5. **Dauerkarten** sind **nicht** übertragbar. Sie haben nur Gültigkeit, wenn auf der Karte der Name, Vorname, Wohnort und die Straße des Karteninhabers mit Tinte, Kugelschreiber oder Kopierstift eingetragen sind. Zusätzlich müssen Inhaber von Saisonkarten bei dem Lösen ein zeitgemäßes Lichtbild vorlegen. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf der Badesaison.
6. Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten hat ihre Einziehung zur Folge.
7. Personen, die gegen die Badeordnung verstoßen oder Anweisungen des Bade- und Aufsichtspersonals nicht nachkommen, haben nach Aufforderung das Freizeit- und Erholungsbad ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sofort zu verlassen. Für alle Folgen von Zuwiderhandlungen hat der Betreffende einzustehen.
8. Das Bad- und Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.
9. Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

## § 6

1. Das Bade- und Aufsichtspersonal des städtischen Freizeit- und Erholungsbades ist berechtigt, Überprüfungen der Eintrittskarten nach dem Lebensalter und den Ermäßigungen vorzunehmen.
2. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat eine Gebühr in Höhe des dreifachen Eintrittspreises gemäß § 2 Buchstabe A dieser Satzung und Gebührensatzung zu entrichten.

## § 7

Soweit die in dieser Gebührensatzung festgelegten Benutzungsentgelte der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, so ist diese in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe in den Benutzungsentgelten enthalten.

## **§ 8**

Für die Benutzer des städtischen Freizeit- und Erholungsbades durch geschlossene Schulklassen, organisierte Jugendgruppen, Mitgliedern des Tauchvereins Tümpeltaucher Bad Camberg e. V. sowie Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bad Camberg ist der Magistrat ermächtigt, besondere Vereinbarungen zu treffen.

## **§ 9**

Für eine Verpachtung von Einrichtungen des Freizeit- und Erholungsbades ist der Magistrat der Stadt Bad Camberg zuständig.

## **§ 10**

1. Der Beginn und das Ende einer jeden Badesaison sowie der täglichen Öffnungszeiten des Freizeit- und Erholungsbades werden von dem Magistrat der Stadt Bad Camberg festgelegt. Der Magistrat kann ferner wegen ungünstiger Witterung, wegen Betriebsstörungen oder aus anderen wichtigen Gründen die Betriebszeiten allgemein beschränken oder bestimmte Teile des Bades (z.B. Becken) sperren.
2. Die Betriebszeiten, deren Änderung und die Sperrung bestimmter Teile des Bades werden bekanntgemacht. Diese erfolgt durch Aushang am Eingang des Bades.